

15.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz

zu Punkt

der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

**Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz - BesStruktG)****A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 und 7 BRRG)

Artikel 2 Nr. 1a ist zu streichen.

Begründung:

Der Kreis der in § 12b Abs. 5 BRRG genannten Ämter, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden können, soll auf die Leiter öffentlicher Schulen und Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände erweitert werden, wobei keine Begrenzung bezüglich der betroffenen Besoldungsgruppen vorgesehen ist. Die Neuregelung wird abgelehnt. Das Führungsamt auf Zeit muss auf besonders herausgehobene Spitzenpositionen beschränkt bleiben. Gerade auf kommunaler Ebene würden aber in großem Umfang Beamte des gehobenen Dienstes von der Neuregelung erfasst werden. Die geplante Ausweitung der Verleihung eines Amtes auf Zeit auf einen derart großen Kreis von Beamten liefe Gefahr, mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz des Lebenszeitbeamtentums zu kollidieren.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 36a Abs. 1 Satz 1 BBG)

In Artikel 3 § 36a Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wird eine Behörde aufgelöst oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Besoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist und durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird.“

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Regelung des § 36a BBG geht insofern über § 20 BRRG hinaus, als sie eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auch zulässt, wenn die Umbildung von Behörden (d. h. die „Verschmelzung von Behörden“ oder die „wesentliche Änderung des Aufbaues einer Behörde“) nicht auf einer Rechtsvorschrift beruht. Für die Umbildung würde danach jede organisatorische Umstrukturierungsmaßnahme ausreichen.

Im Hinblick auf die verfestigte Rechtsstellung der betroffenen Lebenszeitbeamten, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehaben, vermag eine Umbildung von Behörden (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn die Umbildung auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung beruht. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, um solche Beamte aus politischen Gründen nicht mehr weiterzuverwenden. Letzteres ist jedoch nur bei politischen Beamten zulässig.

B.

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.